

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Vario Software-Entwicklungs AG .....	2
A Allgemeine Bestimmungen .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Leistungsgegenstand .....	2
§ 3 Leistungserbringung durch Dritte .....	2
§ 4 Vergütung, Zurückbehaltung und Aufrechnung .....	3
§ 5 Aufrechnung/Zurückbehaltung/Abtretung .....	4
§ 6 Termine .....	4
§ 7 Mitwirkungspflichten .....	5
§ 8 Haftung .....	6
§ 9 Untersuchung- und Rügepflicht .....	6
§ 10 Verjährung .....	7
§ 11 Gefahrübergang .....	7
§ 12 Abnahme .....	7
§ 13 Geheimhaltung .....	8
§ 14 Abwerbung von Mitarbeitern .....	8
§ 15 Sonstiges .....	8
B Besondere Bestimmungen für Kauf des Softwareprogramms VARIO .....	10
§ 16 Leistungsumfang .....	10
§ 17 Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte an der Software .....	10
§ 18 Änderung der Software .....	11
§ 19 Weiterveräußerung/Weitervermietung der Software .....	11
§ 20 Programmsperren .....	12
§ 21 Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsrechte .....	12
§ 22 Sachmängel .....	12
§ 23 Schutzrechtsverletzung (Rechtsmängel) .....	13
§ 24 Eigentumsvorbehalt .....	13

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Vario Software-Entwicklungs AG**

Die Vario Software-Entwicklungs AG (VARIO) entwickelt und vertreibt Softwareprodukte im Bereich ERP-Systeme. In die aktuelle Version der Software „VARIO“ sind viele Erfahrungen mit ERP-Systemen eingeflossen.

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der VARIO. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die VARIO mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“) über Lieferungen und Leistungen abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen und Angebote der VARIO, selbst wenn sie nicht noch einmal erneut und gesondert mit dem Kunden vereinbart werden. Diese AGB der VARIO gelten ausschließlich. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn VARIO deren Anwendung im Einzelfall nicht explizit widerspricht. Es sei denn, VARIO habe der Geltung ausdrücklich zugestimmt. Der Ausschluss der AGB des Kunden oder Dritter gilt auch dann, wenn VARIO in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB der VARIO abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.2 Die AGB der VARIO gelten auch für alle zukünftigen Verträge der VARIO mit dem Kunden, soweit anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- 1.3 Die Allgemeinen Bestimmungen dieser AGB aus dem hiesigen Teil A gelten für alle Abwicklungen der Verträge der VARIO. Darüber hinaus – und im Kollisionsfalle vorrangig – gelten für die dort benannten spezifischen Verträge auch die weiteren Bedingungen aus Teil B dieser AGB.

### **§ 2 Leistungsgegenstand**

- 2.1 Der Gegenstand der vom Kunden beauftragten Leistungen und Lieferungen der VARIO ergibt sich aus dem von VARIO dem Kunden unterbreiteten schriftlichen Angebot.
- 2.2 In dem von VARIO dem Kunden unterbreiteten Angebot sind die Leistungsinhalte vollumfänglich benannt. Dort nicht benannte Leistungsinhalte werden durch Annahme des Angebots von VARIO durch den Kunden nicht Vertragsgegenstand. Der Kunde ist dementsprechend verpflichtet, vor Annahme des Angebots dieses auf den von ihm gewünschten Inhalt und seine Vollständigkeit zu überprüfen und in Zweifelsfragen vor Abgabe der Annahmeerklärung Rücksprache mit VARIO zur Klärung zu nehmen.
- 2.3 Die Parteien sind sich im Hinblick auf die Vollständigkeit des Angebots (s.o.) einig, dass nicht im Angebot benannte, etwaige mündliche, insbesondere vor Angebotsannahme vorgenommene Erklärungen und Abreden nicht Vertragsbestandteil werden.
- 2.4 Getrennt voneinander abgeschlossene Verträge gelten auch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Abwicklung als getrennt, soweit entgegenstehendes von den Parteien nicht explizit vereinbart ist.
- 2.5 VARIO ist zur Teillieferung berechtigt, es sei denn, die Parteien hätten etwas anderes vereinbart oder mit der Teillieferung wäre ein unangemessener Nachteil für den Kunden verbunden.

### **§ 3 Leistungserbringung durch Dritte**

- 3.1 Vario kann ihre Leistungen, soweit anderes nicht vereinbart ist, grundsätzlich auch durch Dritte, insbesondere Subunternehmer erbringen lassen. VARIO bleibt auch in diesem Fall für die Leistung verantwortlich.

3.2 Soweit der Subunternehmer der VARIO auch Auftragsdatenverarbeiter i.S. von Art. 38 DS-GVO ist, wird VARIO den Kunden vorher ausreichend von dem beabsichtigten Einsatz zu informieren, damit der Kunde seine Rechte, insbesondere auch hinsichtlich eines etwaigen Einspruchs realisieren kann. Für den Fall des Einspruchs des Kunden behält sich VARIO das Recht zur Kündigung vor.

#### **§ 4 Vergütung, Zurückbehaltung und Aufrechnung**

4.1 Die Vergütung der VARIO für die vereinbarten Leistungen und Lieferungen ergibt sich aus dem Angebot.

4.2 Sämtliche in den Angeboten enthaltenen Preise verstehen sich zuzüglich der anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.3 Soweit im Angebot kein konkreter Preis oder (insbesondere im Bereich von Dienstleistungen) auch keine konkreten Vergütungsparameter im Angebot enthalten sind, erfolgt die Berechnung der Vergütung der beauftragten Leistungen auf der Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allgemein gültigen Preislisten der VARIO. Dies gilt auch für die Abrechnung von Reisekosten, Fahrtkosten, Aufwendungen und Reisezeiten.

4.4 Ist im Angebot bezüglich eines Leistungsteils eine Abrechnung „nach Aufwand“ vereinbart, gilt insoweit für die Vergütung Folgendes:

- a) VARIO wird nach dem von ihr tatsächlich erbrachten Aufwand und auf der Grundlage, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses allgemein gültigen Preislisten der VARIO vergütet. VARIO führt schriftliche Aufzeichnungen über den Aufwand, den sie zur Realisierung der vertraglichen Aufgaben erbracht hat. Darin wird festgehalten, welche Tätigkeiten VARIO in welchem Umfang erbracht hat. Die von VARIO erbrachten Leistungen werden jeweils zur Mitte und zum Ende des Kalendermonats abgerechnet. Soweit abweichendes nicht vereinbart ist, ist die Vergütung spätestens nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung zur Zahlung ohne Abzug fällig.
- b) Wird der zu erbringende Aufwand auf Wunsch des Kunden von VARIO geschätzt, liegt dieser Schätzung eine Prognose der Auftragsabwicklung zugrunde, die auf der Erfahrung von VARIO in der Umsetzung solcher Aufträge beruht, sowie aber auch auf den vom Kunden hierzu gemachten Angaben. VARIO legt bei dieser Aufwandsschätzung ebenfalls die ordnungsgemäßen, vom Kunden bei der Auftragsabwicklung zu erbringenden Bereitstellungen und vom Kunden vorzunehmenden Mitwirkungshandlungen zugrunde, die vereinbart wurden und insbesondere in den im Angebot benannten Merkblättern der VARIO beschrieben sind. Der tatsächlich entstehende Aufwand kann – insbesondere durch sich ändernde oder unzutreffende Angaben oder Hinweise des Kunden oder durch Nichtvornahme der vereinbarten Bereitstellungen des Kunden oder der Mitwirkungshandlungen des Kunden, insbesondere bei dessen Abweichung von den Vertragsgegenstand gewordenen Merkblättern der VARIO oder durch äußere Änderungen in der Umsetzungsphase – erheblich von der Schätzung abweichen. Daher stellt die Schätzung keine Festpreisangabe dar.
- c) Vorbehaltlich der vorangegangenen Regelungen erfolgt die Schätzung von Installations- und Dienstleistungsaufwand seitens VARIO insbesondere in der Annahme, dass vom Kunden, die von VARIO hierzu empfohlenen Hard- und Softwarekomponenten genutzt werden bzw. von VARIO bei der Abweichung des Auftrags eingesetzt werden können. Insbesondere der Einsatz abweichender Komponente kann zu einem abweichenden Installations- und Dienstleistungsaufwand führen.
- d) Abweichungen des tatsächlichen Aufwandes von der Schätzung bis zu 20 % des Auftragswertes (Vergütung des Gesamtauftrages) sind aus den benannten Gründen als Puffer einzukalkulieren und bedürfen daher auch bei Anfall keines gesonderten Hinweises von VARIO an den Kunden und werden dem Kunden im tatsächlich angefallenen Umfang nach Maßgabe dieses Vertrages in Rechnung gestellt.
- e) Erkennt VARIO, dass der geschätzte Aufwand voraussichtlich um mehr als 20 % des Auftragswertes überschritten wird, wird VARIO dies dem Kunden frühestmöglich schriftlich anzeigen und die Auftragsarbeiten zunächst einstellen. VARIO wird dem Kunden dann unverzüglich eine neue Schätzung mitteilen, mit welchem Aufwand nunmehr zu rechnen ist. Der Kunde entscheidet sodann, ob er den Auftrag kündigt und die Vertragstätigkeiten abgebrochen werden oder ob auf der Grundlage der neuen Aufwandschätzungen der Auftrag fortgeführt wird. Bis zu dieser Entscheidung des Kunden stellt VARIO jegliche Arbeit am betroffenen Auftrag ein. Vereinbarte Termine sind in der Zeit von der Mittelung des neuen Aufwands bis zur Entscheidung des Kunden gehemmt.

- f) Wird der Auftrag im vorbenannten Fall vom Kunden gekündigt und die Tätigkeit abgebrochen, werden nur die bis dahin von VARIO erbrachten Lieferungen und Leistungen des Auftrages abgerechnet. Das gleiche gilt für etwaige bis zu diesem Zeitpunkt von VARIO konkret für die Auftragserfüllung bei Dritten eingekaufte oder zum Abruf unkündbar bestellte Leistungen. Der Kunde erhält die auftragsgemäß erbrachten Leistungen und Ergebnisse der Tätigkeit von VARIO so, wie sie im Moment des Abbruchs vorliegen. Soweit anderes nicht vereinbart ist, erfolgt hierbei aber eine Herausgabe des Quellcodes eines auftragsgegenständlichen Programms, auch soweit sich die Dienstleistungen der VARIO hierauf bezogen, nicht. Auf gesondert zu erteilenden Auftrag des Kunden hin wird VARIO diese bis dahin erarbeiteten Ergebnisse zum vereinbarten Stundensatz dokumentieren.
- g) Wird die Tätigkeit fortgesetzt, ist zwischen den Parteien auch für die Vergütung die neue Aufwandsschätzung verbindlich. Auch für diese gelten dann im weiteren Fortgang die vorstehenden Regelungen.

4.5 Kommt der Kunde mit einer Zahlungspflicht in Verzug, ist VARIO – unbeschadet anderer sonstiger Ansprüche – berechtigt, Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu berechnen.

4.6 Bei einer nicht von VARIO zu vertretenden Stornierung einer verbindlich bestellten und terminierten, jedoch noch nicht erbrachten Dienstleistung hat der Kunde folgende Stornierungsgebühren zu zahlen:

Bei einer Stornierung bis sieben Tage vor vereinbarter Erbringung der Leistung 50 %, bei Stornierung bis 24 Stunden vor vereinbarter Erbringung der Leistung 100 % der vereinbarten Vergütung.

Soweit mit der Stornierung finanzielle Vorteile der VARIO verbunden sind, hat die VARIO sich diese Vorteile anrechnen zu lassen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass der VARIO jeweils geringerer Schaden entstanden ist. Der VARIO bleibt es vorbehalten einen etwaigen Schaden unabhängig und auch über die Pauschalen hinausgehend geltend zu machen, soweit sie diesen nachweist. Die Regelung gilt sinngemäß für Werkleistungen sowie hinsichtlich der Aufwendungen, die von VARIO im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung zu erbringen gewesen wären. Nicht mehr stornierbare Aufwendungen, wie etwa Hotelreservierung oder bereits bezahlte Flug- bzw. Bahntickets, sind jedoch vom Kunden vollumfänglich zu erstatten.

## **§ 5 Aufrechnung/Zurückbehaltung/Abtretung**

5.1 Die Aufrechnung des Kunden mit eigenen Gegenansprüchen gegen die Vergütungsansprüche der VARIO ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des Kunden sind rechtskräftig festgestellt oder von VARIO anerkannt. Das gleiche gilt hinsichtlich etwaiger Zurückbehaltungsrechte des Kunden.

5.2 Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen VARIO an Dritte ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Termine**

6.1 Vereinbarte oder im Angebot genannte Termine sind grundsätzlich Plantermine, die insbesondere unter dem Vorbehalt der Änderung der Leistungsverpflichtung oder der ordnungsgemäßen Mitwirkung des Kunden stehen.

6.2 Kann VARIO eine Leistung nicht im Rahmen benannter Termine erbringen, wird sie den Kunden hierüber zeitnah unter Darlegung der für die Verzögerung maßgeblichen Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung informieren.

6.3 Terminzusagen der VARIO hinsichtlich der Lieferung der von Dritten bezogenen Komponenten (insbesondere Hardware) stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung der VARIO durch deren eigene Lieferungen (Selbstbelieferungsvorbehalt). Verzögerungen, die sich durch nicht von VARIO zu vertretende, verspäteten Selbstbelieferung ergeben, hat VARIO nicht zu vertreten.

## § 7 Mitwirkungspflichten

7.1 Der Kunde ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen durch VARIO verpflichtet. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet diejenigen Bereitstellungen zu erbringen und Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die in den im Angebot bezeichneten Merkblättern der VARIO im Einzelnen festgehalten sind. Zur angemessenen Mitwirkung des Kunden gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a) Um VARIO die Erbringung der vertraglichen Leistungen zu ermöglichen, wird der Kunde den Mitarbeitern von VARIO oder den Mitarbeitern der von VARIO beauftragten Subunternehmen im erforderlichen und ihm frühestmöglich vorher angezeigten Umfang den für die Leistungserbringung erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten, insbesondere Zugang zu den für die Leistungserbringung notwendigen datenverarbeitungstechnischen Einrichtungen gewähren sowie die erforderliche, vom vereinbarten Leistungsinhalt nicht umfasste Infrastruktur (einschließlich der Einräumung von Administratoren- und Nutzungsrechten für die betroffenen Systeme und Datenbanken des Kunden) bereitstellen.
- b) Die für die Leistungserbringung durch VARIO erforderlichen Informationen datenverarbeitungstechnischer und projektorganisatorischer Art hat der Kunde VARIO unaufgefordert, spätestens jedoch nach Anfrage der VARIO, unverzüglich zu erteilen. Zu diesen Informationen zählen Angaben zu der von Kunden eingesetzten Hardware und Betriebssystemen, eingesetzte Standardsoftware und Individualanwendungen, Organisationspläne, Informationen über die Struktur der betroffenen Daten und Schnittstellen sowie alle weiteren Informationen, einschließlich Testdaten für die Testläufe sowie zu beachtender Richtlinien und Policies des Kunden, die relevant für die vereinbarte Leistungserbringung sein könnten. Der Kunde gewährleistet auch die erforderliche Kommunikation mit den Mitarbeitern anderer, vom Kunden in diesem Zusammenhang eingesetzter Dienstleister, etwa Wartungsunternehmen für EDV-Systeme o.ä.
- c) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit und rechtzeitige Bereitstellung dieser genannten Informationen ist der Kunde verantwortlich. Sofern diese Informationen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden oder die der VARIO erteilten Informationen unrichtig sind, haftet VARIO nicht für Schäden, die bei Erteilung vollständiger und richtiger Informationen vermieden worden wären, es sei denn, diese Informationen seien VARIO anderweitig positiv bekannt geworden.
- d) Falls VARIO dem Kunden im Rahmen der Leistungserbringung Entwürfe, Programmtestversionen usw. vorlegt, werden diese vom Auftraggeber unverzüglich gewissenhaft geprüft und etwaig bekanntgewordene Mängel, soweit anderes nicht vereinbart ist, innerhalb von vierzehn Tagen nach Vorlage der VARIO angezeigt. Die vorgelegten Unterlagen werden bei Nichtanzeige der weiteren Vertragserfüllung zugrunde gelegt.
- e) Der Kunde meldet unverzüglich substantiierte Hinweise gegenüber VARIO, wenn und soweit für ihn Zweifel an der Qualität der Leistungen von VARIO bestehen.
- f) Der Kunde benennt VARIO mit Vertragsschluss einen Projektverantwortlichen nebst Vertreter und stellt VARIO dessen entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung. Der Kunde gewährleistet, dass es sich bei dem persönlichen Ansprechpartner um einen während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit erreichbaren, fachlich kompetenten und auch zu den erforderlichen vertraglichen und geschäftlichen Regelungen bevollmächtigten und befähigten Mitarbeiter des Kunden handelt. Das gleiche gilt für diesen Vertreter. Des Weiteren stellt der Kunde eine angemessene Anzahl Key User bereit. Diese sind wichtige Know-how-Träger im Rahmen der Definition und Umsetzung der Anforderungen des Kunden und über sie findet der Wissenstransfer zum Kunden statt. Key-User müssen daher sehr gute Kenntnisse der Anforderungen des Kunden besitzen und dem Wissenstransfer und -erwerb gegenüber aufgeschlossen sein, z. B. durch die Teilnahme an Workshops und Schulungen.

7.2 Der Kunde erbringt die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten unentgeltlich.

7.3 Soweit Arbeiten der VARIO an EDV-Systemen des Kunden oder Komponenten hiervon vertragsgegenständlich ist, ist der Kunde verpflichtet vor Beginn sowie in weiteren regelmäßigen Abständen, möglichst täglich, Datensicherungen aller durch die Arbeiten etwaig betroffener Daten eigenständig durchzuführen und auf separaten Datenträgern zu speichern. Weiterhin ist er zur Nutzung eines aktuellen Virens scanners verpflichtet.

## **§ 8 Haftung**

- 8.1 VARIO haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aufgrund von Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit der VARIO, im Rahmen des Produkthaftungsgesetz sowie bei Nichterfüllung übernommener Garantien. Ebenso haftet VARIO nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.2 Bei leicht fahrlässiger Fahrlässigkeit haftet VARIO nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Kardinalpflichten, hier jedoch begrenzt auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden. Mit dem Begriff der wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind diejenigen Verpflichtungen gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Eine weitergehende Haftung der VARIO besteht nicht. Insbesondere haftet VARIO nicht für Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- 8.3 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen mindert sich ein etwaiger Schadensersatz des Kunden in dem Umfang, in dem sein Mitverschulden, insbesondere die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen, seiner Organisationsfehler, unzureichende Datensicherungen oder ein Verstoß gegen eine seiner sonstigen Vertragspflichten mitursächlich für den Schaden war.
- 8.4 Die Haftung der VARIO für Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer und der jeweiligen Situation entsprechender Datensicherung des Kunden eingetreten wäre.
- 8.5 Der Kunde ist verpflichtet etwaige Schäden im Sinne der vorstehenden Haftungsregelungen VARIO gegenüber unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen, sodass VARIO möglichst frühzeitig über den Schaden oder seinen Eintritt informiert ist und soweit möglich und erforderlich, gemeinsam mit dem Kunden Schadensminderungsmaßnahmen einleiten kann. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen eigenständig zu treffen und sicherzustellen, dass seine Daten in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden und bei Datenverlust mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 8.6 Die Haftung aus Schadensersatz gem. § 536a BGB wegen bei Vertragsschluss vorhandener Mängel wird ausgeschlossen.
- 8.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der VARIO.

## **§ 9 Untersuchung- und Rügepflicht**

- 9.1 Ist der Kunde Kaufmann und der Vertrag für beide Vertragsparteien ein Handelsgeschäft, dann ist der Kunde verpflichtet, gelieferte Waren und Leistungen nach der Ablieferung bzw. Erbringung, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich auf Fehler zu untersuchen und zu prüfen bzw. zu testen und erkennbare Fehler VARIO unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 9.2 Unbeschadet der vorstehenden Regelung hat der Kunde offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware oder Erbringung der Leistung sowie ihm später bekannt gewordene, nicht offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der VARIO schriftlich anzuzeigen.
- 9.3 Unterlässt der Kunde in einem der vorbezeichneten Fälle die Anzeige oder genügt diese nicht der vereinbarten Schriftform, so gilt die Ware bzw. Leistung in Ansehung des betroffenen Mangels als genehmigt. Dies gilt hinsichtlich des Absatzes 1 dann nicht, soweit es sich um einen Mangel handelt, der auch bei einer Untersuchung nicht erkennbar gewesen wäre.
- 9.4 Zur Erhaltung des Rechts des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

9.5 VARIO ist es verwehrt, sich auf die vorstehenden Regelungen zu berufen, sofern der betreffende Mangel arglistig verschwiegen wurde.

## **§ 10 Verjährung**

10.1 Ansprüche auf Nacherfüllung (nicht Schadensersatz) verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

10.2 Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen mängelbehafteter Dienstleistungen gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit es sich nicht um Ansprüche aus Vorsatz (eingeschlossen Arglist) oder grober Fahrlässigkeit oder wegen Personenschäden oder Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus Garantie handelt.

## **§ 11 Gefahrübergang**

11.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung eines Gegenstands geht bei vereinbarter Versendung seitens VARIO mit der Auslieferung des Gegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen, zur Versendung bestimmten Person und bei Download eines Softwareprogramms mit dem Download des Programms durch den Kunden auf den Kunden über. Das gleiche gilt, wenn Teillieferungen erfolgen sowie auch bei Rücksendung eines Gegenstandes nach Reparatur oder Mängelbeseitigung.

11.2 Soweit sich der von VARIO durchzuführende Versand eines Gegenstandes aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes verzögert, geht die vorbezeichnete Gefahr am Tag der Herstellung der Versendebereitschaft des Gegenstandes über.

## **§ 12 Abnahme**

12.1 Soweit eine Abnahme ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus der Natur des Vertrages ergibt, erfolgt die Abnahme in einzelnen Teilabnahmeschritten auch dann, wenn dies nicht explizit vereinbart ist, sofern in dem der vertraglichen Leistung zugrundeliegenden Projektplan von den Parteien eine Mehrzahl von Meilensteinen festgelegt worden ist. Meilensteine i.S. dieser Regelung sind solche, die von den Parteien konkret als Meilensteine bezeichnet sind oder bei Werkleistungen, insbesondere im Rahmen der Erstellung von Software und anderen Softwarelieferungen, solche Leistungsabschnitte, die einen in sich geschlossenen, dem Kunden bereitgestellten Werkteil umfassen, der vom Kunden isoliert getestet werden kann.

12.2 Soweit dementsprechend eine Abnahme (oder Teilabnahme) zu erfolgen hat, legt VARIO dem Kunden das abnahmefähige Werk (oder Teilwerk) innerhalb von vier Wochen zur Abnahme vor („Vorlage“). Der Kunde ist, soweit anderes nicht vereinbart ist, verpflichtet das ihm vorgelegte abnahmefähige (Teil-)Werk abzunehmen. VARIO kann eine schriftliche Abnahmeerklärung verlangen.

12.3 Hat der Kunde nach Vorlage des abnahmefähigen Werks nicht innerhalb von vier Wochen die Abnahme explizit verweigert, gilt das Werk als abgenommen.

12.4 Klarstellend halten die Parteien fest, dass dienstvertragliche, d.h. nicht auf die Herbeiführung eines konkreten Erfolgs gerichtete Leistungen der VARIO keiner Abnahme bedürfen. Dies gilt insbesondere auch, soweit vertraglich Beratungs-, Unterstützungs- oder Begleitungsleistungen vereinbart sind. Sie gelten bereits mit ihrer Ausführung als erbracht und bedürften einer Abnahme nicht.

12.5 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung erhält der Kunde an den vertragsgemäß ihm überlassenen Arbeitsergebnissen ein einfaches Nutzungsrecht zur vertragsgemäßen Nutzung. VARIO ist insbesondere berechtigt, unbeschadet vertraglicher Regelungen zur Vertraulichkeit, im Rahmen des Auftrags erworbenes Know-how sowie abstrakte Lösungen und Methoden, die bei der Ausführung der Leistungen entwickelt wurden, anderweitig zu nutzen und zu verwerten.

## **§ 13 Geheimhaltung**

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Vertragsabwicklung zur Kenntnis gelangten Informationen, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei erkennbar sind oder von dieser als solche bezeichnet werden, während der Dauer der vertraglichen Beziehungen und fünf Jahre nach deren Beendigung geheim zu halten und sie - soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist oder die andere Partei zugestimmt hat - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerten. Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von VARIO zählen insbesondere Kunden-Know-how, Geschäftsmodelle, Prozesse, Konzepte, Werkzeuge und Flussdiagramme sowie Dokumentationen, insbesondere der Softwareprogramme der VARIO.
- 13.2 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe und unbefugte Aufzeichnung der geheim zu haltenden Informationen unterlassen.
- 13.3 VARIO wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten, die VARIO vom Kunden zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erhält, die Weisungen des Kunden und die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes beachten sowie die für den Datenschutz und die Datensicherung im Verantwortungsbereich der VARIO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend der DS-GVO (insbesondere Art. 32 DS-GVO) treffen.

## **§ 14 Abwerbung von Mitarbeitern**

- 14.1 Der Kunde wird es unterlassen für die Dauer des Vertrages sowie einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Beendigung des Vertrages Mitarbeiter der VARIO aktiv abzuwerben und/oder aktiv abwerben zu lassen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Abwerbeverbot wird der Kunde, vorbehaltlich weiterer, etwaiger Schadensersatzforderungen, an die VARIO eine Vertragsstrafe zahlen, deren Höhe VARIO im jeweiligen Einzelfall nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festsetzen wird und deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Bei der Festsetzung der Vertragsstrafe ist insbesondere der Schaden zu berücksichtigen, der VARIO durch die Abwerbung entsteht.

## **§ 15 Sonstiges**

- 15.1 Der VARIO ist berechtigt, den Kunden Dritten gegenüber als Referenzkunden zu benennen und ihn in ihre Referenzkundenliste aufzunehmen.
- 15.2 Das Rechtsverhältnis untersteht deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener CISG-Übereinkommen).
- 15.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen geschlossen wurden, ist ausschließlich Neuwied. VARIO ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.4 Die in den allgemeinen Hinweisen zum Datenschutz, abrufbar unter <https://www.vario-software.de/datenschutz/>, näher beschriebenen Hinweise zur Datenverarbeitung sind vom Kunden zur Kenntnis genommen sowie akzeptiert worden.
- 15.5 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Die VARIO ist berechtigt auch im Rahmen und in der Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen diese AGB zu ändern. Voraussetzung ist, dass VARIO dem Kunden die geänderten AGB mit einer angemessenen, mindestens sechs Wochen umfassenden vorherigen Frist anzeigt und dem Kunden mit dieser Anzeige ein innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige auszuübendes Sonderkündigungsrecht vorbehält, mit dem der Kunde das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen kann.



15.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

## **B Besondere Bestimmungen für Kauf des Softwareprogramms VARIO**

### **§ 16 Leistungsumfang**

- 16.1 VARIO überlässt dem Kunden die in den Angebotsunterlagen bezeichnete Software VARIO (Software) im dort beschriebenen Umfang nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen auf Dauer. Der Umfang, insbesondere die Anzahl der erworbenen Module, ergeben sich aus der konkreten Bestimmung im Angebot.
- 16.2 Eine Beschreibung der Software findet der Kunde unter der URL "<https://www.vario-software.de>". Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme, usw. sowie sonstige sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen, stellen jedoch keine Garantien dar.
- 16.3 Die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf Dauer überlassene Software verbleibt das geistige Eigentum von VARIO. Insbesondere verbleiben alle gemäß den nachfolgenden Bestimmungen oder gemäß dem Angebot dem Kunden nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte bei VARIO.
- 16.4 Die Software einschließlich der Benutzerdokumentation wird dem Kunden als Kopie auf einem maschinenlesbaren Datenträger oder zum Download überlassen. Eine Dokumentation in Printform ist nicht Vertragsgegenstand. Als Dokumentation stellt VARIO dem Kunden eine Online-Hilfe bereit, die es erlaubt, Erläuterungen zu den Funktionalitäten während des Betriebs der Software abzurufen und ggf. auszudrucken.
- 16.5 Der Quellcode der Software wird dem Kunden weder unmittelbar noch in Kopie oder sonst überlassen. Der Kunde erwirbt keinerlei Rechte am Quellcode der Software.
- 16.6 Nicht zum Softwarekauf gehört die Installation des Softwareprogramms oder sonstige Dienstleistungen.
- 16.7 Ebenfalls kein Vertragsgegenstand ist die Schaffung der für die Nutzung der Software notwendigen Systemumgebung. Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die vertragsgegenständliche Software ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

### **§ 17 Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte an der Software**

- 17.1 Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Der Kunde erhält an der Software ein nicht-ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur vertragsgemäßen Eigennutzung (Nutzungsrecht) nach Maßgabe der folgenden Bedingungen.
- 17.2 Das Nutzungsrecht berechtigt den Kunden, die Software durch die im Angebot bestimmte Anzahl von Usern zu nutzen bzw. nutzen zu lassen. Der Kunde ist berechtigt, die betreffenden PCs auszuwechseln, wobei die Software im Falle des PC-Wechsels von dem bisher verwendeten PC zu löschen ist. Die Software ist seitens des Kunden so zu installieren, dass eine zeitgleiche Verwendung nur von der zulässigen Anzahl von Usern möglich ist. Die Software enthält eine Sperre, die bei unberechtigter Mehrfachnutzung automatisch wirksam wird und die weitere Nutzung der Software verhindert.
- 17.3 Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.
- 17.4 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Systems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Software unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien, die auch die Software umfassen, in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Diese Sicherungskopien dürfen nur rein

archivarisch zum Zweck der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung verwendet werden. Ansonsten ist der Kunde nicht berechtigt, Sicherungskopien anzufertigen.

17.5 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren der Dokumentation zählen, darf der Kunde nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Dokumentationen sind über VARIO kostenpflichtig zu beziehen.

## **§ 18 Änderung der Software**

18.1 Änderungen der Software durch den Kunden oder Dritte sind unzulässig, sofern diese nicht zur Fehlerberichtigung notwendig sind und VARIO nicht mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist oder die Beseitigung abgelehnt hat.

18.2 Die Entfernung von Programmsperren, eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen durch den Kunden oder Dritte ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Nutzung der Software beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Nutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast. Die Entfernung der die unberechtigte Mehrfachnutzung verhindernden Sperre am Programm ist vom Recht des Kunden zur Änderung nicht umfasst.

18.3 Wenn die in den vorangegangenen Absätzen bezeichneten Handlungen des Kunden eine Preisgabe wichtiger Programmierfunktionen oder Arbeitsweisen zu befürchten ist, darf der Kunde nur einen solchen, kommerziell arbeitenden Dritten mit diesen Handlungen beauftragen, der nicht mit VARIO in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis steht. VARIO ist berechtigt den schriftlichen Nachweis der Einhaltung dieser Bestimmung vom Kunden zu verlangen.

18.4 Ein Eingriff in den Programmcode der Software (d.h. eine Rückübersetzung des Binärcodes in den Quellcode) ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 69e Urheberrechtsgesetz (UrhG) zulässig. Der Kunde muss in jedem Fall zunächst die benötigten Informationen, welche er durch den Eingriff in den Programmcode erlangen möchte, gegen Begleichung einer Aufwandsentschädigung bei VARIO anfordern.

18.5 Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

18.6 Soweit der Kunde als Endanwender Handlungen nach den vorstehenden Absätzen vornimmt, dürfen er bzw. ausschließlich seine Mitarbeiter die insofern gewonnenen Informationen für interne Zwecke verwenden. Jede weitergehende Verwendung, insbesondere eine gewerbliche Nutzung oder eine Weitergabe an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.

## **§ 19 Weiterveräußerung/Weitervermietung der Software**

19.1 Der Kunde darf die erworbene Software an Dritte veräußern oder weitergeben, wenn sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Bedingungen für seine Nutzung einverstanden erklärt. Bei Veräußerung oder Weitergabe muss der Kunde dem Dritten sämtliche Programmkopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Veräußerung oder Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der Software. Er ist verpflichtet, VARIO den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten mitzuteilen.

19.2 VARIO ist berechtigt, den entstehenden Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Änderung der Registrierung dem Dritterwerber in Rechnung zu stellen.

19.3 Der Kunde darf die Software Dritten nicht veräußern oder weitergeben, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die vorliegenden Bedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Das gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

19.4 Es ist nicht gestattet, die Software zu vermieten oder zu verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben.

## **§ 20 Programmsperren**

20.1 Dem Kunden ist bekannt, dass die VARIO Software sowie ihre Updates/ Releases und Aktualisierungen Programmsperren enthalten, wodurch bei unberechtigter Mehrfachnutzung automatisch die weitere Nutzung der VARIO Software verhindert wird. Die vorbezeichneten Programmsperren gehören zur Eigenschaft der Software und stellen keinen Mangel dar.

## **§ 21 Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsrechte**

21.1 VARIO ist berechtigt beim Kunden am Einsatzort der Software zu prüfen, ob der Kunde die ihm von VARIO bereitgestellten Softwareprogramme in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Überlassungsvertrages nutzt. Zu diesem Zweck darf VARIO vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über den Zeitraum und Umfang der Nutzung des Programms, sowie zu den üblichen Geschäftszeiten Zugriff auf die beim Kunden im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Programm verwendeten Datenbanken und Log-Dateien von VARIO nehmen („Audit“). Ein solches Audit kann von VARIO max. einmal pro Jahr oder bei Vorliegen eines begründeten Verdachts einer Verletzung des vertraglichen Nutzungsrechts durch den Kunden durchführen, längstens jedoch für eine Dauer von fünf Jahren ab Lieferung der Software durch VARIO.

## **§ 22 Sachmängel**

22.1 VARIO haftet dafür, dass die Software frei von Fehlern und Mängeln ist, die den Wert oder Nutzen der Software für den vertraglichen Verwendungszweck nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Der vertragliche Verwendungszweck ergibt sich aus der Funktionsübersicht und den sonstigen Beschreibungen im Angebot sowie der Leistungsbeschreibung.

22.2 Der Kunde wird die Software unverzüglich nach deren Lieferung auf ihre Funktionsfähigkeit untersuchen und etwaig auftretende Sachmängel VARIO unverzüglich schriftlich mitteilen und in möglichst nachvollziehbarer Weise dokumentieren. Auf die geltenden Regelungen zur Untersuchungs- und Rückpflicht in Teil A wird Bezug genommen.

22.3 Unbeschadet möglicher Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz stehen dem Kunden bei Sachmängeln der Software die nachfolgend geregelten Rechte zu:

- a) Sachmängel werden von VARIO innerhalb angemessener Frist behoben (Nacherfüllung). Dies geschieht nach Wahl von VARIO durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) - auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden - oder durch Lieferung einer mangelfreien Version (Ersatzlieferung). Als vertragsgemäße Nacherfüllung gilt es insbesondere, wenn VARIO dem Kunden eine Handlungs- oder Arbeitsanweisung mitteilt, mittels derer der Fehler umgangen werden kann (Workaround), soweit dieser Workaround den Kunden nicht unangemessen behindert.
- b) Schlägt die Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder wird sie von VARIO abgelehnt, weil dies aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist, ist der Kunde berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag über die Überlassung der Software zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung angemessen zu mindern (Minderung). Ein Recht zum Rücktritt besteht jedoch nicht, sofern es sich lediglich um einen unerheblichen Sachmangel handelt.

22.4 VARIO hat nicht für Sachmängel einzustehen, die dadurch entstehen, dass der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter Änderungen an der Software vorgenommen hat, oder die dadurch entstehen, dass die Software außerhalb der im Vertrag vereinbarten Hard- und Softwareumgebung eingesetzt wird. Das gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Sachmangel nicht auf die Änderung oder den Einsatz außerhalb der angegebenen Umgebung zurückzuführen ist.

22.5 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird die Software an dem im Angebot ausgewiesenen Sitz des Kunden bestimmungsgemäß eingesetzt. Etwaigen zusätzlichen Aufwand, der dadurch entsteht, dass die Software von dem Kunden an einen anderen Ort verbracht wird, trägt der Kunde.

22.6 Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die Software zurückzuführen ist, ist VARIO berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen gegenüber dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern dem Kunden bei der Meldung dieses Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

22.7 Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Kunden ist VARIO berechtigt, für die durch den Kunden gezogene Nutzung aus der Anwendung der Software in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Software ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Software aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.

## **§ 23 Schutzrechtsverletzung (Rechtsmängel)**

23.1 Nehmen Dritte den Kunden wegen der Verletzung eines Schutzrechtes durch die vertragsgemäße Verwendung der Software durch den Kunden in Anspruch, so hat der Kunde VARIO unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. VARIO wird diese Ansprüche nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Der Kunde räumt VARIO deshalb die alleinige Befugnis ein, über die Rechtsverteidigung und über Vergleichsverhandlungen zu entscheiden und wird VARIO die hierfür erforderlichen Vollmachten im Einzelfall erteilen.

23.2 Sollte die Software Gegenstand einer Schutzrechtsbeanstandung sein oder möglicherweise werden, wird VARIO den Grund für die Schutzrechtsbeanstandung innerhalb angemessener Frist beheben. Dies geschieht nach Wahl von VARIO, indem VARIO für den Kunden das Recht erwirkt, die Software weiterhin benutzen zu dürfen oder indem VARIO die Software in zumutbarem Umfang ändert oder ersetzt.

23.3 Wenn es VARIO nicht gelingt, den Grund für die Schutzrechtsbeanstandung innerhalb angemessener Frist zu beheben, oder wenn die Behebung des Grundes für die Schutzrechtsbeanstandung dem Kunden unzumutbar ist oder von VARIO abgelehnt wird oder wenn dies aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist, steht dem Kunden – unbeschadet möglicher Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder den Kaufpreis zu mindern (Minderung).

23.4 VARIO haftet bei Schutzrechtsverletzungen nur, sofern die Software vertragsgemäß eingesetzt wurde. Die Haftung von VARIO entfällt, wenn die Software vom Kunden oder einem Dritten geändert oder außerhalb der im Vertrag festgelegten Hard- und Software-Umgebung eingesetzt wurde und gerade hieraus Ansprüche Dritter entstehen. Sollten insoweit Dritte Ansprüche gegen VARIO geltend machen, stellt der Kunde VARIO hiervon frei.

## **§ 24 Eigentumsvorbehalt**

24.1 VARIO behält sich die Nutzungsrechte an der Software sowie das Eigentum am Datenträger bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender und später entstehender Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor.

24.2 Wird die Vergütung vom Kunden nicht vollständig gezahlt, so ist VARIO nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Software für die weitere Nutzung zu sperren.

24.3 Nach einem Rücktritt wird VARIO die Software zurücknehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte verlangen. Die Nutzungsrechte des Kunden an der Software erlöschen. Sämtliche eventuell vom Kunden angefertigte Vervielfältigungen müssen vernichtet werden.